

Während der B.-V.-G. an die Spitze des Gesetzes eine positive Bestimmung über den Inbegriff des Autorrechtes an literarischen Erzeugnissen stellt („das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen“), nimmt der B.-G.-G. von einer solchen Präcisirung des Rechts nach seinem positiven Inhalt<sup>4)</sup> Umgang und beginnt mit dem Begriff des Nachdrucks (als der mechanischen Vervielfältigung literarischer Erzeugnisse). Gleichwohl kann der B.-G.-G. sich der Erwähnung des positiven Inhalts der Autorrechte<sup>5)</sup> nicht entziehen, indem er in §. 49. sagt: „Das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung oder Aufführung ist veräußerlich und vererblich.“

Als die Objecte des Rechtsschutzes bezeichnet der B.-G.-G. (abgesehen von den Werken der Kunst): „literarische Erzeugnisse“. Um jeden Zweifel abzuschneiden, ob neben den bereits veröffentlichten auch die nur erst im Manuscripte vorhandenen Erzeugnisse unter den gesetzlichen Schutz fallen, zieht der B.-V.-G. im Anschluß an das preußische Gesetz von 1837 vor, den „Abdruck von Manuscripten aller Art“<sup>6)</sup> ausdrücklich dem Nachdruck einer bereits herausgegebenen Schrift gleichzustellen.

Dem Nachdruckverbot nicht unterliegen soll nach dem B.-G.-G. (in §. 3.) die Vervielfältigung „von bloßen Notizen“. Zutreffender und deutlicher erscheint die Bezeichnung des B.-V.-G. (in §. 5. c): „Abdruck von tatsächlichen Berichten (sog. Zeitungsnachrichten) aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern“, wobei derselbe wohl mit Recht die Angabe der Quelle<sup>7)</sup> zur Bedingung des Wiederabdrucks gemacht wissen will. Correspondenzartikel gibt der B.-V.-G. erst nach Verfluß von acht Tagen frei. Frei zu geben ist auch der Abdruck von publicirten Gesetzen, und zwar, wie der B.-V.-A. mit Recht hervorhebt, ohne die Clausel in §. 3. des B.-G.-G., welche die Beschränkung dieses Abdrucks „aus andern Rücksichten, als denen des Schutzes des Urheberrechtes“ dem Staat anheimstellt.

Der B.-G.-G. untersagt (in §. 5.) die Benutzung des unveränderten Titels fremder Werke, wenn er zu Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publicums über die Identität des Werkes

<sup>4)</sup> Eine ausdrückliche Anerkennung des positiven Rechtsinhalts der Autorrechte ist den seither bestehenden Gesetzen nicht fremd. Vgl. v. Gerber (welcher übrigens diese Fassung des Verlagsrechtes nicht billigt) in seinen und Ihering's Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 3. S. 377 f. Vgl. auch H. Ortloff, „Das Autor- und Verlagsrecht“ in den Jahrbüchern für die Dogm. zc. Bd. 5. S. 263 ff., bes. S. 282—353. Die Tragweite, welche die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer solchen Bestimmung hat, ergibt sich aus der Controverse, ob der Verlagsvertrag die Veräußerung eines ausschließlichen Verlagsrechtes enthalte? Vgl. von Gerber a. a. O. S. 380—386. Ebenso bei der Auffassung des Rechtsverhältnisses der Erben des Autors (a. a. O. S. 386 f.), und der Frage, ob der Autor die Veräußerung des Verlags von Seiten seines Verlegers anzuerkennen habe? Vgl. v. Gerber a. a. O. S. 392—396. Bemerkenswerth ist, daß auch in nationalökonomischem Betracht — von Dr. Schäffle (die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse, insbesondere des literarisch-artistischen Urheberrechtes. Tübingen 1867. S. 148) — das Autorrecht als ein selbständiges Vermögensrecht neben dem Eigenthumsrecht anerkannt wird.

<sup>5)</sup> Ueber die Natur dieses Rechts und seinen Inhalt vgl. Harum in der Allgem. oesterr. Gerichts-Zeitung 1867 Nr. 55, S. 225.

<sup>6)</sup> Ueber den Begriff und den Umfang der hiernach des Rechtsschutzes theilhaftigen Manuscripte vgl. Goldammer in f. Archiv für preuß. Strafrecht Bd. 12. S. 242—247. Vgl. indeß auch Wächter, Verlagsrecht S. 157 f., S. 497.

<sup>7)</sup> Schäffle (die nationalökonomische Theorie zc. S. 236) bemerkt: „Das Quellenentit als Pflicht der Nachdrucker kommt in der Wirkung der Fabrikmarke gleich“. Motiv für jenes Requisite ist wohl nicht (wie Mandry in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 7. S. 246, Note 3 unterstellt) nur Rücksicht auf die Autorechte.

geeignet „und dazu wirklich mißbraucht ist“. Dieses letztere Erforderniß des Thatbestandes findet der B.-V.-A. wegen der Schwierigkeit, den betreffenden Nachweis zu führen, ungeeignet<sup>8)</sup>.

Nach §. 6. des B.-G.-G. soll das Abschreiben literarischer Erzeugnisse, selbst um Lohn und für Mehrere, nicht dem Verbot der mechanischen Vervielfältigung unterliegen. Der B.-V.-A. macht darauf aufmerksam, daß hierdurch eine Umgehung des die mechanische Vervielfältigung untersagenden Gesetzes, eine namhafte Beeinträchtigung der Ausschließlichkeit des Verlagsrechtes freigelassen würde<sup>9)</sup>.

Wenn der B.-G.-G. in §. 7. die Ausnahme einzelner kleinerer Aufsätze und Gedichte oder einzelner Abschnitte aus anderen Werken in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke oder zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche veranstaltete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller freigibt, so wünscht der B.-V.-A., daß der Herausgeber einer Anthologie wenigstens verpflichtet sein solle, den Namen des Verfassers dem aufgenommenen Stücke beizufügen.

Der B.-G.-G. hat (in §. 8.) die Uebersetzung eines fremden Werkes freigegeben; es hätte denn der Autor sein Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen publicirt, oder sich die Uebersetzung in bestimmte Sprachen auf der ersten Lieferung des Originals ausdrücklich vorbehalten; in diesen Fällen wird die Herausgabe einer Uebersetzung in einer der betreffenden Sprachen als Nachdruck behandelt<sup>10)</sup>.

In Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetz von 1837 (§. 4. a)<sup>11)</sup> verlangt der B.-V.-A. Schutz gegen unbefugte Uebersetzung eines zuerst in einer todten Sprache herausgegebenen Werkes in eine lebende (das preußische Gesetz berücksichtigt nur die Uebersetzung in die deutsche) Sprache; dies im Interesse des Gelehrten, welcher gewichtige Gründe haben kann, seine Forschungen zuerst in einer todten Sprache der wissenschaftlichen Welt vorzulegen, und ohne jenen Rechtsschutz der Früchte seiner Arbeit und ihrer nachgehends in lebender Sprache beabsichtigten Verwerthung verlustig gehen müßte.

Bei einem durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter entstandenen Sammelwerke ist zwischen dem Verlagsrecht bezüglich der einzelnen Beiträge und dem des Gesamtwerkes zu unterscheiden, sodann zwischen dem Schutz der Autoren gegen Nachdruck ihrer Beiträge und dem Recht des Verlegers gegenüber den Autoren. Der B.-G.-G. (§. 9.)<sup>12)</sup> anerkennt das Urheberrecht der Autoren bezüglich ihrer Beiträge und fixirt das Recht des Verlegers des Sammelwerkes dahin, daß er (in Ermangelung anderer Vereinbarung) nur den Abdruck des betreffenden Beitrages in einem andern derartigen Werke binnen zwei Jahren dem Autor untersagen darf.

<sup>8)</sup> Vgl. hierüber D.-Tr.-R. Dr. Goldammer „Ueber die Ausdehnung des literarischen Eigenthums auf den Titel von Zeitungen und Büchern“ in dessen Archiv für preuß. Strafr. Bd. 11. Berl. 1863. S. 355—359; Mandry in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 7. S. 242 f., bes. S. 244, Anm. 2.; Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt Bd. 6. S. 65 ff.; Sarwey, württemb. Archiv Bd. 5. S. 386.

<sup>9)</sup> Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 517 und 603; Mandry a. a. O. S. 196, Ziff. 3.

<sup>10)</sup> Diesen Rechtsschutz gegen unbefugte Uebersetzung verwirft Schäffle (die nationalökonomische Theorie S. 235) als „einen unter Frankreichs europäischer Präponderanz durchgesetzten Rückschritt“. Auch Mandry in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 7. S. 246—258 ist, wenigstens im Prinzip, gegen den Uebersetzungsschutz.

<sup>11)</sup> Daß, auch dem preußischen Gesetz gegenüber, in Betreff der Uebersetzungen eine Revision der Gesetzgebung Noth thut, erhellt aus dem B.-V.-G. §. 6. und dessen Motiven S. 55—58 (vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 567 ff.), namentlich aber aus der Erwägung der internationalen Vertragsverhältnisse. Mandry a. a. O. S. 145—154.

<sup>12)</sup> Hierüber vgl. Mandry in der Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 7. S. 260 ff.